

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Außerdem gelten unsere technischen Datenblätter, die auf www.enviral.eu abrufbar sind und wir auf Wunsch aushändigen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden haben keine Geltung.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Das gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabsprachen einschließlich der Vereinbarung zur Aufhebung der Schriftformklausel. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabsprachen zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 2 Angebot

Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Angeboten ohne Bindungswirkung. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen werden daher erst mit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung wirksam.

§ 3 Preise

(1) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten, sonst die in unserer aktuellen Preisliste angegebenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Kleinstaufträge mit einem Volumen unter € 60,00 werden mit einer Mindestrechnungssumme von € 60,00 in Rechnung gestellt, da bereits € 60,00 Eigenkosten für den Farbwechsel und die Auftragsvorbereitung anfallen. Für einen innerhalb eines Auftrages erforderlich werdenden Farbwechsel zahlt der Kunde € 60,00 Farbwechselkosten pro Wechselvorgang.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei ab Werk, Viktor Kaplan Allee 3, A-7025 Pottelsdorf. Rücklieferung der bearbeiteten Gegenstände erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich beauftragt wird, und zwar gegen gesonderte Vergütung.

§ 4 Leistungsumfang – Pflichten des Kunden

(1) Der Leistungsumfang des Vertrages umfasst die Teilreinigung in wässriger oder mechanischer Form oder durch Lösemittel, die Lack- und Pulverbeschichtung sowie die Einbrennung. Erforderlich werdende Sandstrahl-, Schleif-, Entlackungsarbeiten und Ähnliches werden gesondert berechnet. Für besonders erforderliche Vorbehandlungen (wie z.B. Verzinkung, Zinkphosphatierung) hat der Kunde zu sorgen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren jeweiligen technischen Datenblättern.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die zu bearbeitenden Teile beschichtungsfähig sind und nicht etwa durch schwer oder gar nicht lösbare Ziehfette, Emulsionen, Silikon, Weißrost, bereits vorhandene Beschichtungen oder beschichtungsstörende Stoffe auf den Oberflächen Haftungsprobleme auftreten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren jeweiligen technischen Datenblättern. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zu bearbeitenden Teile der thermischen Bearbeitung (Einbrennung des Pulverlacks bis 230° C) standhalten. Wir übernehmen keine Gewähr für die Formtreue der angelieferten Ware.

(3) Sind die zu bearbeitenden Teile für die Verwendung im Außenbereich bestimmt, so hat der Kunde uns dies spätestens bei Auftragserteilung unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Unsicherheitseinrede

Wir können unsere Leistung als Vorleistungspflichtiger gemäß § 1052 2. Satz ABGB verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Werklohnansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt erst dann, wenn Zahlung oder eine Sicherstellung geleistet wurde. Wir können dem Kunden eine angemessene Frist mitteilen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir analog zu § 918 ABGB vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Haftung der Vertragsparteien

(1) Wir haften für Vertragsverletzungen, die wir zu vertreten haben, nach Maßgabe der folgenden Absätze. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Insoweit haften wir auch nicht für Schäden, die nicht an der bearbeitenden Sache selbst entstanden sind. Von uns nicht zu vertretenden Umstände sind auch Streik (unabhängig davon, wo und aus welchem Grund) und nicht von uns zu vertretende behördliche Anordnungen. Bei Verformungen der zu bearbeitenden Teile ist die Schadenersatzhaftung entsprechend § 4 Abs. 2 ausgeschlossen.

(2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadenersatzansprüche, die ausschließlich auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für Schäden, die auf leicht fahrlässiges Verschulden zurückzuführen sind, ist daher ausgeschlossen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Gewährleistungsansprüche unserer Kunden richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB (§ 933ff). Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer ist auf 6 Monate verkürzt.

(2) Kommt es für die Feststellung eines Mangels auf die Beurteilung der Oberfläche der von uns bearbeitenden Teile an, so erfolgt die Beurteilung dieser Teile, die bestimmungsgemäß im Innenbereich verwendet werden, aus einem Beurteilungsabstand vom 3 m und bei Teilen, die bestimmungsgemäß im Außenbereich verwendet werden, aus einem Beurteilungsabstand von 5 m.

(3) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn ein Mangel darauf beruht, dass der Kunde fehlerhaftes Material anfertigt, z.B. mit Lunkenstellen oder Materialeinschlüssen, die Ausgasungen hervorrufen, bei Oberflächenbeschädigungen aller Art (z.B. Rissen, Schrammen, Flugrost), bei vom Kunden angelieferter unterschiedlicher Materialqualität, die zu unterschiedlichen Haftungsergebnissen führt; bei chemischen Rückständen auf Oberflächen (z.B. Ziehfetten, Emulsionen, Bearbeitungsschemikalien); bei Passivierung, die sich durch eine wässrige Vorbehandlung nicht entfernen lassen; bei weichgelöteten Teilen; bei Teilen, die nach ÖNORM-Vorschriften einer Vorbehandlung bedürfen, die der Kunde aber nicht vorgenommen hat (z.B. Verzinkung, Zinkphosphatierung), und für Teile, die für den Außenbereich vorgesehen sind, wenn der Kunde nicht spätestens bei der Auftragserteilung ausdrücklich darauf hingewiesen hat.

(4) Keine Gewährleistung besteht in folgenden Fällen:
- bei Schäden und Farbtonveränderungen, die durch Kontakt mit Dichtprofilen und Dichtmassen oder aggressiven Reinigungsmitteln ausgelöst wurden,
- wenn die sachgemäße Pflege der beschichteten Flächen unterbleibt,
- bei dauernder Wärmeeinwirkung auf die beschichteten Flächen von über 60° C,
- bei Verwendung der beschichteten Flächen in der Einfluszone von Salzwasser (Filtformkorrosion) oder industriellen oder anderen aggressiven Immissionsherden, die lackschädigende Substanzen ausstoßen können.

(5) Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht spätestens innerhalb einer angemessenen Frist von 10 Werktagen ab Ablieferung bzw. Entgegennahme schriftlich angezeigt werden. Offensichtlich ist ein Mangel dann, wenn er auch dem nicht fachkundigen Durchschnittskunden ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt.

(6) Bevor unser Kunde die von uns bearbeitenden Teile weiterverarbeitet oder einbaut, ist er verpflichtet, die bearbeitenden Teile auf erkennbare Mängel zu untersuchen und uns solche Mängel unverzüglich und noch vor der Weiterverarbeitung oder dem Einbau anzuzeigen. Unterlässt er diese Untersuchung oder die Anzeige, so haften wir wegen erkennbarer Mängel weder auf Gewährleistung noch auf Schadenersatz.

(7) Unser Kunde ist verpflichtet, die von uns bearbeiteten Teile unverzüglich nach Ablieferung bzw. Entgegennahme zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Die Untersuchung und Anzeige muss spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach der Entgegennahme erfolgen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte unseres Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

§ 8 Ausführungsfristen

(1) Ausführungsfristen oder –termine können nur dann vereinbart werden, wenn gleichzeitig verbindliche Termine für die Lieferung des von uns zu bearbeitenden Materials festgelegt werden. Ist ein solcher Liefertermin vereinbart, ist die Anlieferung des zu bearbeitenden Materials eine Hauptpflicht unseres Kunden. Gerät unser Kunde mit der Erfüllung dieser Pflicht in Verzug, können wir eine angemessene Nachfrist setzen. Angemessen ist in der Regel eine Nachfrist von 48 Stunden. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und für einen allenfalls erlittenen Schaden, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

(2) Verzögert sich die Ausführung der Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so verlängert sich eine vereinbarte Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 9 Schadenersatzpauschale

(1) Wenn wir Schadenersatz statt der Leistung verlangen können, sind wir berechtigt, unseren Schaden pauschal mit 40 % des Nettopreises unserer entfallenen eigenen Leistung zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Im Falle einer Abbestellung durch den Besteller dürfen wir unsere ersparten Aufwendungen und anderweitigen Erwerbsmöglichkeiten (gemäß § 1168 ABGB) pauschal mit 60 % der Nettoauftragssumme berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass unsere tatsächlichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Erwerbsmöglichkeiten höher sind.

§ 10 Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erstellung und Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe erhoben. Außerdem wird pro notwändiger Mahnung ein Pauschalbetrag an Mahnspesen von € 40,00 erhoben. Weiters sind vom Schuldner verursachte Betriebskosten (Kosten eines Rechtsanwaltes, eines Inkassounternehmens) zu ersetzen. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen unserer Kunden, Zahlungen zunächst auf bestehende Verbindlichkeiten anzurechnen, wobei wir unsere Kunden über die Art der erfolgten Rechnung informieren.

(2) Unser Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

§ 11 Sicherheiten

(1) Zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche räumt unser Kunde uns über das Zurückbehaltungsrecht an dem bereit gestellten Material nach § 471 ABGB hinausgehend, hiermit hinsichtlich sämtlicher Sachen, an denen er uns mittelbaren oder unmittelbaren Besitz verschafft, ein vertragliches Pfandrecht gemäß §§ 451 ff ABGB ein, und zwar zur Sicherstellung aller Ansprüche, die uns gegen unseren Kunden aus unserer Geschäftsbeziehung zustehen. Diese Pfandeinräumung nehmen wir hiermit an.

(2) Für den Fall, dass unser Kunde vor vollständiger Begleichung unseres Vergütungsanspruchs von uns verarbeitete Sachen verkauft oder weiterverarbeitet, tritt er uns schon jetzt seine ihm insoweit entstehenden Ansprüche (Kaufpreis/Werklohn) ab. Wir erklären hiermit schon jetzt die Annahme der Abtretung. Unser Kunde verpflichtet sich, uns das Entstehen derartiger Ansprüche unverzüglich anzuzeigen. Wir sind zur Einziehung der abgetretenen Forderungen in der Höhe unseres Vergütungsanspruches berechtigt, wenn unser Kunde mit der Begleichung des Vergütungsanspruchs in Verzug gerät. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Erfüllung des Vergütungsanspruches.

§ 12 Abholung

Die als fertig gemeldete Auftragsware ist sofort abzuholen, da nur begrenzter Lagerplatz zur Verfügung steht. Bei Ware, die länger als 14 Tage bei uns steht, behalten wir uns vor, Lagerkosten in Höhe von 10 % des Auftragswertes je angefangenen Monat in Rechnung zu stellen.

§ 13 Anwendbares Recht - Gerichtsstand

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen unserem Kunden gilt das Recht der Republik Österreich. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 14 Schriftlichkeitsgebot

Änderungen des Vertrages, der AGB oder der technischen Datenblätter bedürfen der Schriftform, ebenso ein allfälliges Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.